

Einkommen und ALG II

Unter welchen Voraussetzungen können Sie Leistungen erhalten?

Eine Voraussetzung für den Leistungsbezug nach dem SGB II liegt vor, wenn Sie und die mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen mit dem erzielten Einkommen den notwendigen Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenen Mitteln oder auf andere Weise (z.B. durch den Einsatz von Vermögen) decken können.

Was gilt als „Einkommen“?

Bei der Prüfung eines möglichen Anspruchs auf Arbeitslosengeld II sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen, die Sie oder eine mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebende Person erzielt.

Das können beispielsweise sein:

- Einnahmen aus Erwerbstätigkeit/ Einnahmen aus Selbständigkeit
- Kindergeld
- Unterhalt/Unterhaltsvorschuss
- Krankengeld/Mutterschaftsgeld
- Elterngeld
- Arbeitslosengeld I
- Renten
- Einnahmen aus Kapitalvermögen
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Wie wird das Einkommen aus Erwerbstätigkeit auf das Arbeitslosengeld II angerechnet? Grundsätzlich gilt:

Die ersten 100 Euro sind immer anrechnungsfrei (Grundfreibetrag).
Außerdem wird für Erwerbstätige ein Freibetrag für Erwerbstätigkeit abgesetzt.

Gelten die Freibeträge für alle Einkommensarten?

Nein, bei Einnahmen, die nicht aus Erwerbstätigkeit stammen (zum Beispiel Zinsen oder Renten), gilt der Grundfreibetrag nicht. In diesen Fällen wird aber der Abzug von Versicherungsbeiträgen und Beiträgen zur Riester-Rente vorgenommen.

Gelten Unterhaltszahlungen, die Sie bekommen, als Einkommen?

Ja, die Zahlungen werden als Einkommen angerechnet. Wenn minderjährige Kinder Unterhaltszahlungen eines Elternteils erhalten, werden diese aber nur bei dem Bedarf des Kindes berücksichtigt.

Gilt Kindergeld als Einkommen?

Kindergeld gilt als Einkommen des Kindes soweit es zur Bedarfsdeckung des Kindes benötigt wird. Kindergeld für volljährige Kinder wird bei den Eltern nicht als Einkommen eingerechnet, wenn das Kind nicht mehr im Haushalt lebt, und das Geld nachweislich an das Kind weitergeleitet wird

Möchten Sie prüfen, ob aufgrund Ihrer Einkommensverhältnisse Hilfebedürftigkeit bestehen könnte?

Im Internet unter

<http://www.bmas.de/coremedia/generator/22554/einkommensrechner.html>

finden Sie den offiziellen Einkommensrechner des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Weitere zusätzliche Informationen zu Leistungsansprüchen erhalten Sie unter:

www.jobcenter.leipzig.de

Bitte beachten Sie, dass die vorgenannten Ausführungen lediglich zu Informationszwecken dienen. Sie können daraus keinen Rechtsanspruch ableiten.

Für Fragen zu Ihren individuellen Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB II wenden Sie sich bitte an das Jobcenter Leipzig

Vermögen und ALG II

Vermögensart	Freibeträge und Grenzen	Hinweise
Allgemeines Vermögen	<p>Pro vollendetem Lebensjahr gilt ein Freibetrag von 150 €, jedoch mindestens 3.100 €* und maximal:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ 9.750 € für Personen, die vor dem 01.01.1958 geboren sind➤ 9.900 € für Personen, die nach dem 31.12.1957 geboren sind➤ 10.050 € für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind <p>*520 € je Lebensjahr (max. 33.800 €) für Personen, die vor dem 01.01.1948 geboren sind</p>	<p>Zum Vermögen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">• Bank- und Sparguthaben• Bargeld• Wertpapiere• Aktien, Aktienfonds• Wertgegenstände wie Schmuck oder Gemälde <p>(keine abschließende Aufzählung)</p>
Als Altersvorsorge gefördertes Vermögen (Riesterrente)	<p>nicht verwertbar bis zum Höchstbetrag gem. § 10 a EStG</p> <ul style="list-style-type: none">➤ 2004 / 2005 1050,00 €➤ 2006 / 2007 1575,00 €➤ ab 2008 2100,00 €	<p>Der Altersvorsorgevertrag muss zertifiziert sein und eine Bescheinigung (nach § 92 Nr. 5 EStG) über den Stand des Altersvorsorgevermögens jährlich eingereicht werden.</p>
Sonstige geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen	<p>Pro vollendetem Lebensjahr gilt ein Freibetrag von 750 € je vollendetes Lebensjahr Höchstens:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ 48.750 € für Personen, die vor dem 01.01.1958 geboren sind➤ 49.500 € für Personen, die nach dem 31.12.1957 und vor dem 01.01.1964 geboren sind➤ 50.250 € für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind	<p>Freibetrag wird für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, dessen Partner und jedes erwerbsfähige Kind nach Vollendung des 15. Lebensjahres gewährt. Verwertungsausschluss auf Grund vertraglicher Vereinbarung bis zum Eintritt in den Ruhestand.</p>
Rücklagen für notwendige Anschaffungen	<p>750 € pro Leistungsberechtigten in der Bedarfsgemeinschaft</p>	
Kraftfahrzeug	<p>Bis zu einem Wert (abzüglich bestehender Kreditverbindlichkeiten) von 7.500 € als angemessenes Kfz nicht zu berücksichtigen</p>	<p>Übersteigender Betrag wird dem „Allgemeinen Vermögen“ zugeschlagen</p>
Selbst genutzte Immobilie	<p>Ein selbstgenutztes Hausgrundstück wird je nach Familiengröße mit einer Wohnfläche bis max. 130 qm oder Eigentumswohnung bis max. 120 qm nicht berücksichtigt.</p>	<p>Nach Rechtsprechung des BSG sind bei kleinen Familien Abweichungen möglich</p>